

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	16 (1900-1902)
Heft:	3
Artikel:	Beschreibung der deutschen Schule zu Bern : Aufzeichnungen der deutschen Lehrmeister Gabriel Hermann (1556-1632) und Wilhelm Lutz (1625-1708). Teil I, Einleitung : die deutschen Schulen in Bern bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts
Autor:	Fluri, A.
Kapitel:	3: Der Lehrer : Titel, Vorbildung, Erlaubnisscheine, Prüfung und Anstellung ; Schulaufsicht
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in die Kirche begleitet werden und von ihnen dort beaufsichtigt werden. Es geht dies aus folgender Stelle des Ratsmanuals vom 19. September 1565 hervor: „Zedel an tütsch und latinisch schülmeister und provisores, das sy hinfür mit der jugend zur abend predig umb die dry, wan die schül us ist, gangind¹⁾.“ Durch die oben mitgeteilte Ordnung des Psalmengesangs, vom 31. August 1573, wurde auch der Besuch der sonntäglichen Gottesdienste verlangt.

3. Der Lehrer.

Titel, Vorbildung, Erlaubnisscheine, Prüfung und Anstellung. Schulaufsicht.

Es mag aufgefallen sein, wie mannigfaltig die Bezeichnungen für die *Schreib- und Rechnungslehrer* des XVI. Jahrhunderts sind. Am häufigsten begegnete uns der *Lehrmeister*, den wir, da er an der deutschen Schule unterrichtete, auch als *deutschen Lehrmeister* bezeichnet finden²⁾. Seltener ist der *Lehrmann*, den wir ein einziges Mal trafen und zwar auf dem Lande³⁾; ebenso der *Kindlehrer*, von dem wir auch nur einmal Kunde be-

¹⁾ R. M. 367/264. Das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 schrieb Werktagspredigten vor am Montag, Mittwoch und Freitag. Die Prädicanten-Ordnung von 1587 bezeichnete den Donnerstag und einen andern Tag.

²⁾ Der Ausdruck kommt noch im 18. Jahrhundert vor; 1787 wird Jacob David Greber, deutscher Lehrmeister zu Bern, Pfarrer von Amsoldingen (Lohner, S. 186). Auf dem Lande nannten sich die Lehrmeister mit Vorliebe (deutsche) Schulmeister.

³⁾ R. M. 12/79 = 1606, August 15. Anstellung eines Lehrmannes durch die drei Gemeinden Thess, Brägelz und Lamlingen und Beitrag der Regierung an seine Besoldung, „sover dz der lherman durch dz gantz jar die jugend instruiere“.

kamen¹⁾). Hingegen sind uns die *Lehrfrauen* und die *Lehrmeisterinnen* gute alte Bekannte, auch die *Lehrgötten*, als deren erste wir 1561 Katharina Schaller kennen lernten. Diese Benennung soll daher röhren, dass nach alter kirchlicher Ordnung die Paten (Götti und Gotte) angehalten waren, die Täuflinge die Hauptstücke des Glaubens zu lehren²⁾.

Der Ausdruck *Rechenmeister* ist selbstverständlich. Schwieriger dagegen ist es, zu sagen, woher die Bezeichnungen *Guldenschreiber* und *Modist*, die im XVI. Jahrhundert beide für Schreib- und Rechenmeister gebraucht werden, kommen. Sehr wahrscheinlich ist „Guldischryber“ ursprünglich im Sinne von Goldschreiber gebraucht worden, so dass wir die Begriffsentwicklung: Schönschreiber, Schreiblehrer, Lehrmeister hätten. Merkwürdig ist indessen, dass in der Regel der Ausdruck Guldenschreiber mit Rechenschreiber verbunden ist und nicht selten der eine für den andern gebraucht wird, so bei Thomas Zinckenberg 1541, Urban Wyss 1556, Balthasar Knecht 1582, Matthäus Knecht 1586³⁾). Nach einer andern Deutung wäre ein Guldenschreiber ein Winkel-

¹⁾ Schweizerisches Idiotikon III, 1369: „Ein erber mann, nampt sich von Bern, der gab sich für einen kindlerer us.“ Die Stelle ist den Zürcher Richtbüchern zum Jahre 1505 entnommen. Leider konnte sie laut gütiger Mitteilung des Herrn Professor Dr. R. Schoch im Original nicht mehr aufgefunden werden, sonst hätten wir dem Kindlehrer weiter nachgeforscht.

²⁾ Schweizerisches Idiotikon II, 256. Da Katharina Schaller Unterricht im Katechismus erteilte (siehe oben S. 561) und, soviel wir wissen, der Ausdruck Lehrgotte erst nach der Reformation vorkommt, so könnte man fragen, ob nicht die Lehrgotte eine Lehrfrau ist, die die Kinder auch in den Fragen des Katechismus unterrichtet.

³⁾ Vergl. auch S. R. 1573 (1) Fronfastliche Besoldungen: „Den zweyen guldenschrybern oder rechenmeistern VI .“

schreiber, der als Taxe für seine ausgefertigten Akten höchstens einen Gulden beziehen durfte¹⁾.

Die *Modisten* erinnern uns an unsere Modistinnen. Bei diesen ist bekanntlich die Kenntnis der neuesten Formen und Moden von Wichtigkeit für die Ausübung ihres Berufes. Jene nun traten auch als Kenner der Formen und Moden auf, allerdings auf einem andern Gebiet. Wir finden nämlich Grammatiker, Musiker, Kunstschröber, ja sogar Rechenmeister, die sich Modisten nannten²⁾. Damit wollten sie sagen, dass sie sich nicht bloss mit den Elementen ihres Faches abgaben. Ein Schönschreiber, der alle Gattungen der deutschen Schriftkunstgerecht herstellen konnte, war ein deutscher Modist. Wie die Guldenschreiber, so waren die Modisten gewöhnlich auch Rechenmeister. Bernhard Wyss, der bekannte Verfasser einer Reformationschronik, der 1500 in Zürich als „Kindlehrer“ wirkte, nannte sich „Modist in Stimmen und der Zifferrechnung“³⁾.

Als Vorläuferinnen unserer *Arbeitslehrerinnen*⁴⁾ können gewissermassen die zwei Frauen angesehen werden, die in folgenden Ratsbeschlüssen genannt werden:

1582, März 7: Sara Nägelin von Zürich, die wullnäyerin und würckerin heidnisch werchs⁵⁾, ist zu einer hindersäßen alhie ein jar lang angenommen, hiezwünschen

¹⁾ Leider fehlen uns Belege für diese Annahme. Auch als Maximaltaxe kommt uns der Gulden (= 2 Pfund) etwas hoch vor. Die Sache verdient, untersucht zu werden.

²⁾ Vergl. die gründlichen Untersuchungen Joh. Müllers im Anzeiger des germanischen Museums XXV (1878), S. 237/28, 352/55.

³⁾ Zwingliana, 247.

⁴⁾ Im XVII. Jahrhundert „Lißmer Lehrgotten“ genannt.

⁵⁾ Unter „heidnisch werch“ haben wir gewirkte Tücher und Teppiche zu verstehen. Vergl. J. Stammler, Die St. Vinzenz-Teppiche (Archiv des historischen Vereins XIII, 54).

ettliche töchteren ire kunst zelernen. — Ira dessen ein zedel an grichtschryber.

1591, März 28: Guillaumaz Dieboz von Valendys ist vergünstiget, ein stübli alhie zeempfachen und darin, so lang ir gnaden gefellig und sy sich woll haltet und tregt, zewonen und die meyli mit näyen zeunderwysen¹⁾.

Wir sahen, dass viele Lehrmeister ursprünglich Kunstscreiber oder öffentliche Schreiber gewesen waren, so Hans Bletz, Hans Ougenweyd, Urban Wyss, Balthasar Knecht, Matthäus Murer, Hans Wälti. Wie verhält es sich aber mit der Vorbildung derjenigen, die nicht aus jenem Stande hervorgegangen sind? Bei den geringen Forderungen, die damals an den Lehrmeister gestellt wurden, ist es nicht zu verwundern, dass es diesem oder jenem Handwerker einfallen konnte, sich für das Lehramt befähigt zu betrachten. Nicht selten sind die Fälle, wo der Sohn oder die Tochter eines Lehrmeisters oder einer Lehrgotte den Beruf des Vaters oder der Mutter ergreifen. Ein sprechendes Beispiel ist Sarah Schürer, deren Mutter und Grossvater dem Lehrerstande angehörten und deren Tochter auch Lehrerin wurde. Weniger erfreulich hingegen ist die Tatsache, dass Geistliche, die ihr Amt niederlegen mussten — wir denken an Abraham Sigli und Sebastian Körnli — ohne weiteres in den Schuldienst aufgenommen wurden. Hierher gehört auch folgender Fall, den wir im Wortlaut des Ratsmanuals mitteilen: 1551, Juli 21, Matheo Weltz ein schyn, das m. h. im verzigen, moge wol kind leeren. — 1553, Juni 1, Matheo Weltz 2 gld., 1 malter korns. Zoffingen. — 1560, Mai 22, Matheo Weltz ein schyn, das m. h. ime sin begangnen väller, deswegen er ins halsysen kommen, verzigen und vergäben²⁾.

¹⁾ R. M. 403/175 und 421/309.

²⁾ R. M. 317/176, 325/21, 352/274.

Um seinen Beruf frei ausüben zu können, bewarb sich der Lehrmeister um einen Erlaubnisschein bei dem Rat, wie folgende Beispiele zeigen:

1542, April 20: Andres Gottfryd der schrybery abgewisen, mag aber biderben lüten ire kind wol lernen als ein schulmeister.

1543, Januar 12: Michel Krämpen ein offnen brief, das im erloupt, tütsche schül ze halten.

1551, Februar 2: Crist. Mägrich zu Wims (Wim-mis) 1 mütt dinckel. Thun. Ein schyn, das m. h. im erloupt, etwan ein schülmeistery tütsch anzenemmen, wo er underkommen mag.

1558, August 23: Meyster Lienhard Grummer, dem schumacher, erloupt, tütsche schül uffem land ze halten, als lang er sich wol und erlich haltet und minen herren gevallt¹⁾.

Versuchen wir nun, einen Lehrer auf seinem Gange nach einer Stelle zu begleiten. Durch das Tor der Stadt tritt ein einfacher, fast ärmlich gekleideter Mann. Die Hosen aus währschaftem Landtuch und seine Jüppen sind ein Geschenk, das er in Anerkennung geleisteter Dienste oder vielleicht auch „um Gottes willen“ erhalten hat²⁾. Im Busen verwahrt er sorgfältig den Abschiedsbrief, der bezeugt, „daß er die jugent mit bestem flyss und guten trüwen lesen und schryben gelert, daß man sines dienstes ein wolgefalen und gut vernügen gehept und er sich frombklich, eerlich und unsträflich in allen dingen verhalten“³⁾. Er hält Umschau und meldet sich

¹⁾ R. M. 280/183, 283/56, 315/164, 345/320.

²⁾ R. M. 368/316 = 1566, März 26: Dem frömbden schulmeister ein juppen und ein par landtüchin hosen. — Die Jüppen ist das hemdartige Kleidungsstück, das unter dem Mantel getragen wurde.

³⁾ Aus dem Zeugnis für Caspar Clotter, Lehrmeister zu Bözingen 1587. Abgedruckt im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1898, S. 52.

beim Rate mit der Bitte, deutsche Schule halten zu dürfen. Wird er abgewiesen, so bekommt er doch wenigstens aus der Stadtkasse einen Zehrpfennig für die Weiterreise¹⁾.

Trifft es sich, dass gerade eine Stelle frei geworden ist, so wird der Bewerber zu den Stadtpfarrern geschickt, dass sie ihn examinieren, ob er zum Lehrmeister taugt oder nicht²⁾). Ist der Bericht günstig, so wird ihm die Erlaubnis zur Niederlassung und zur Ausübung seines Berufes erteilt. Es steht ihm frei, sich in eine Zunft einzukaufen oder nicht; denn „frömbd artzet, rechen- oder leermeister und derglichen, was gemeinem nutz dienstlich möchte sin“ dürfen auch ohne Stubenrecht zu besitzen in der Stadt wohnen³⁾). Seckelmeister und Venner sind beauftragt worden, sich mit dem neuen Lehrmeister der Besoldung wegen zu vereinbaren⁴⁾). Er ist mit dem Vorbehalt angenommen worden, „so lang er sich wohl und redlich tregt und so lang minen herren gfellig“; der Rat behält sich also vor, ihn ohne weiteres zu entlassen⁵⁾.

¹⁾ Vergl. R. M. 420/257 = 1590, Dezember 3: „David Seltzin, dem modist und rechenmeister pro viatico 5 franken. Und hiermit sines begärens, ime ein besoldung zeschöpfen und schül zhalten abgwisen.“ — Wie häufig die Stadtkasse für derartige Unterstützungen in Anspruch genommen wurde, zeigt die Zusammenstellung, die weiter unten folgt.

²⁾ R. M. 352/9,14 = 1560, März 14: Ministri debent disern Heinrich Schmyd examinieren, ob er zu leermeisterie touglich oder nit. — März 15: Ministris ein zedel, sich etwan umb ein geschickten leermeyster zeumsächen und minen hern anzetragen. — Siehe auch bei Niklaus Henning.

³⁾ Satzung und Ordnung der Inzüglingen halb, vom 26. Juni 1534. (Unnütze Papiere, Bd. 14.)

⁴⁾ Näheres weiter unten bei den Besoldungsverhältnissen.

⁵⁾ Vergl. Niklaus Henning, S. 560.

In der Ausübung seines Berufes steht der Lehrmeister unter der Aufsicht der Geistlichen; mit ihnen hat er am Wohl der Jugend zu arbeiten. Nach dem Wortlaut des Schulmeister-Eides vom 29. Dezember 1546 hatten die beiden Schulmeister der Lateinschule und des Kollegiums zu Barfüssen auch auf die „tütsche lermeyster ze achten, ze merken und ze losen“, ob ihr Unterricht mit der biblischen Schrift, der Berner Disputation und Reformation &c. übereinstimme¹). Die eigentlichen Aufseher der deutschen Schulen waren indessen die Pfarrhelfer. Am 4. Dezember 1592 beschloss der Rat, dass „die helper fürhin der keer nach alle fronfasten die tütschen leeren visitieren“²).

Unterstützungen durchziehender Lehr- und Schulmeister³).

- 1519 (II. Jahreshälfte.) Dem lermeister, so die tütsche schül wolt halten 1 Pfund.
- 1527 (II.) Einem, so hie umb das schülmeister ampt bat, für sin zerung 2 Pfd.
- 1536 (I.) Dem schülmeister von Nürenberg hiesend min herrn gen 4 Pfd.
- 1536 (II.) Dem schülmeister von Stein 8 Pfd.
- 1538 (II.) Denne einem armen leermeister 1 Pfd.
- 1539 (I.) Denne einem frömbden schülmeister 3 Pfd. 6 Sch. 3 Pfg.
- 1540 (I.) Dem Johans Schmid, rechenmeister von Diessenhofen 2 Pfd.
- 1547, Juli 20: Dem schülmeister von Appenzell ein kronen.
- 1548, Juni 13: Dem frömbden schülmeister 10 Schilling.
- 1549, Juni 27: Dem schülmeister von Costantz 1 kronen.

¹) Abgedruckt in Kehrbachs Mitteilungen 1901, S. 206.

²) R. M. 424/359.

³) Aus den R. M. und S. R. Lehrmeister und Schulmeister sind hier nicht auseinander gehalten. Unerwähnt sind die Beiträge an Lehr- und Schulmeister aus bernischen Gebieten; sie sind teilweise zusammengestellt im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt, Jahrgang 1897, Nr. 23 ff.

- 1549, August 24: Dem schülmeister von Luggaris an costen 2 kronen.
- 1555, September 15: Ulrich Thuber, einem leermeister 1 Pfd.
- 1556, Mai 22: Simon Dardario, gwässnem schülmeister zu Fryburg 10 Pfd.
- 1560, April 3: Diserm leermeyster von Schaffhusen 1 guldi.
- 1560, Juli 15: Diserm frömbden leermeister ein guldi geschenkt.
- 1564, April 10: Paulus Wyllern, dem guldischryber 2 Pfd. ¹⁾
- 1566 (I.) Einem tütschen schülmeister geben 10 Sch.
- 1566, November 12: Einem armen durchwandleten schryber geben 15 Sch. 4 Pf.
- 1568, September 27: Einem frömbden schülmeister für ein zerpfennig 1 Pfd.
- 1568, Dezember 24: Einem frömbden schülmeister, Sebastian Bleyß genampt, geben 1 Pfd.
- 1570, Juli 8: Einem frömbden schülmeister zum zerpfennig geben 1 Pfd.
- 1570, September 26: Diserem frömbden schülmeister 1 Pfd. vereeret.
- 1571, April 6: Diserm Georg Inlender, dem frömbden schülmeister, 1 Pfd.
- 1571, Oktober 5: Diserm leermeister von Zürich 2 Pfd.
- 1572, Juni 20: Johann Kraft, einem frömbden leermeyster 2 Pfd.
- 1572, Juli 28: Hansen Venner, einem tütschen leermeister umb Gottswillen 2 Pfd.
- 1575, März 30: Wilhelm Reist, einem farenden schryber 1 Pfd.
- 1576, November 1: Einem frömbden guldischryber 1 Pfd.
- 1580, Juli 29: Johan Joachim, dem guldischryber, zum zerpfennig 2 Pfd.
- 1580, Dezember 22: Georgio Zand, dem landtfarenden schülmeister, pro viatico 1 Pfd.
- 1582, Dezember 14: Zwöyen uß der Pfaltz vertribnen kilchen oder schüldieneren 4 Pfd.
- 1584, Januar 17: Ulrich Schilling, dem rechenmeister von Basel, umb das er ein geschriben kunscht werck dediciert 10 kronen.

¹⁾ Paulus Wyler von Margroffen (Baden) hielt 1566 „titche schull mit schriben und rechnen“ und auch Fechtunterricht in Biel. Vergl. Schweizerisches Evangelisches Schulblatt 1898, Nr. 5.

- 1584, August 31: Einem tütschen schülmeister, Caspar Clotter¹⁾ genampt, 1 Pfd.
- 1584, September 12: Einem schülmeister von Basel, Bastian Cün Rhat genampt, 1 Pfd.
- 1584, September 18: Zwöyen sribenten von Basel und Rynach 2 Pfd.
- 1585, Mai 7: Melchisedeck Brentzing, dem leermeister von Sant Gallen 1 Pfd.
- 1585, Oktober 11: Marti Sultzer, dem schülmeister von Winterthur zum zerpfennig 2 Pfd.
- 1585, Dezember 1: Einem vertribnen schülmeister von Pisincourt uß Frankrych zum zerpfennig 6 Pfd. 13 Sch. 4 Pfg.
- 1590, Dezember 3: David Seltzin, dem modisten und rechenmeister, zu einem zerpfennig 5 franken tünd 6 Pfd. 7 Sch.
- 1592, September 11: Jeroñymo Velldhuser²⁾, dem schülmeister von Lünenburg 2 Pfd.
- 1592, Oktober 20: Einem frömbden schülmeister 2 Pfd.
- 1592, Oktober 24: Ludovico Fabri dem frömbden schülmeyster, pro viatico 1 Pfd.
- 1593, Juli 19: Melchisedeck Brenntzen, dem landstrychenden schül oder lehrmeister, pro viatico 1 Pfd.
- 1593, August 12: Jacob Lepus, den schülmeister von Lindouw, an siner vrouwen kindbetti ze stür 2 Pfd.
- 1593, Oktober 15: Jheronimo Hüber, dem frömbden schülmeister 10 Sch.
- 1593, Dezember 7: Einem frömbden rechenmeister 1 Pfd.
- 1596, März 26: Des rechenmeisters zü Hagenouw potten, so min h. etwas gschrifft presentiert 10 Pfd.
- 1597, Februar 7: Einem frömbden schülmeister 10 Sch.
- 1597, September 13: Einem schülmeister uß Franckenland 1 Pfd.
- 1597, Dezember 4: Einem frömbden schülmeister 1 Pfd.
- 1598, Mai 5: Pauli Franck³⁾, dem guldischryber von Memigen zü einem zerpfennig 4 Pfd.

¹⁾ 1587 ist er Lehrmeister in Bözingen. Sein Abschiedsbrief abgedruckt im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1898, Nr. 5.

²⁾ 1602, September 30. klopft er wieder an und erhält abermals 2 Pfd.

³⁾ Über Paul Franck, weiland Modist und Rechenmeister zu Memmingen, siehe Mitteilungen des germanischen Nationalmuseums 1898, S. 49—53 (Th. Hampe: Initialen in Holzschnitt von dem

- 1598, Mai 10: Einem frömbden schülmeister 2 Pfd.
 1598, November 25: Dem schülmeister uß Wallis 1 Pfd.
 1599, Februar 7: Einem frömbden schülmeister 10 Sch.
 1599, Dezember 4: Einem frömbden schülmeister 1 Pfd.

4. Besoldungsverhältnisse.

Welches war das durchschnittliche Einkommen eines Lehrmeisters im 16. Jahrhundert? Die Beantwortung dieser Frage stösst auf besondere Schwierigkeiten: einmal ist uns nur in seltenen Fällen die Höhe der Einnahmen bekannt, und sodann ist ihre Berechnung nach jetzigem Geldwert nicht so leicht, als es den Anschein haben könnte. Der Mangel eines Werkes, das für Bern eine Zusammenstellung der Preisverhältnisse älterer Zeiten gibt, macht sich auch hier recht fühlbar¹⁾.

Das Einkommen eines Lehrmeisters bestand aus dem *Fronfastengeld* und, wenn das Glück ihm hold war, aus einer sogenannten *Besoldung*. Freilich konnte es vorkommen, dass er auch betreffs des erstern das Nachsehen hatte.

Das Fronfastengeld ist das Schulgeld, das der Schüler alle Vierteljahre (Fronfasten) zu entrichten hatte. Es sind uns leider nur zwei Angaben über dessen Höhe bekannt. Am 16. Februar 1586 bestimmten nämlich Seckelmeister und Venner, dass der neu angenommene Lehr- und Rechenmeister Matthäus Murer an Fronfastengeld 8 Schilling für Lesen und Schreiben und 16

Rechenmeister Paulus Franck). Hier die Notiz: „Den 3. Oktober 1595 hat Paulus Franck, Modist vnd Teutscher schulmeister allhier [in Memmingen] . . . den David Lochbichler, sonst Girtler genand, Schulhaltern mit einem Faust-Hammer am Haupt also verletzet, daß er am 13. Oktober hernach gestorben.“

¹⁾ Reichhaltiges Material bieten z. B. die Staatsrechnungen und die Ämterrechnungen.